



# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

## Inhalt

Promotionsordnung des künftigen Fachbereiches Geschichtswissenschaften  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 14 / 1992**  
1. Jahrgang / 24. September 1992

---



# Promotionsordnung

## des künftigen Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat das Beratende Gremium Geschichte am 03. 03. 1992 die folgende Promotionsordnung erlassen.

Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 04.08.1992 bestätigt.

### § 1 Die Promotion

---

Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird aufgrund einer veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) verliehen, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen ist. Die Kombination aus drei historischen Fächern (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) ist ausgeschlossen.

### § 2 Promotionsverfahren

---

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit des betreffenden Fachbereichsrates der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Dem Dekan/der Dekanin steht zur Durchführung der Promotion der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zur Seite.

(3) Die Festlegung der Schlußnote und die Beurkundung übernimmt der Dekan/die Dekanin.

(4) Eine Reihe von in dieser Ordnung näher bezeichneten Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des vom Fachbereich bestellten Promotionsausschusses, der sich aus dem/der Promotionsbeauftragten als Vorsitzendem/Vorsitzender, drei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin zusammensetzt.

(5) Über den Widerspruch gegen den Beschluß des Promotionsausschusses oder gegen eine Entscheidung des/der Promotionsbeauftragten befindet der Fachbereichsrat.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

---

(1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. In der Regel den Nachweis eines mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magisterprüfung, Staatsexamen, Diplom).
2. Für die Promotion ist der Nachweis des Latinums erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß Abweichungen von dieser Vorschrift genehmigen, so fern im Einzelfall ein ordnungsgemäßes Studium und die Abfassung einer Dissertation auch ohne Lateinkenntnisse möglich sind. In Zweifelsfällen führt der/die Promotionsbeauftragte eine Entscheidung des Fachbereichsrates herbei.
3. Ein Universitätsstudium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern. Die Bewerber(innen) müssen wenigstens zwei Semester an der Humboldt-Universität studiert haben. Von dieser Voraussetzung kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen absehen. Der/die Promotionsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung von Semestern, wenn notwendig im Benehmen mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

Auf Antrag kann angerechnet werden:

- Die Zeit des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Universitätsrang bis zu zwei Semestern;
- die Zeit, die ein Bewerber/eine Bewerberin als Gasthörer(in) an einer deutschen Universität verbracht hat, bis zu vier Semestern;
- die Studienzeit an ausländischen Universitäten in der Regel bis zu vier Semestern; ausländische Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache sind für In- und Ausländer(innen) im allgemeinen deutschen gleichzusetzen.

(2) Über Ausnahmen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuß. Er entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse.

(3) Befähigten Fachhochschulabsolvent(inn)en kann durch Beschluß des Promotionsausschusses der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht werden.

(4) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie rechtfertigen.

#### **§ 4 Anmeldung zur Promotion**

---

Bei der Meldung hat der Bewerber/die Bewerberin folgende Unterlagen beim Fachbereichsrat einzureichen:

1. Gesuch um Zulassung zur Promotion: In ihm sind das Hauptfach und die beiden Nebenfächer zu bezeichnen und die Prüfer/-innen vorzuschlagen sowie die Staatsangehörigkeit und die Anschrift anzugeben;
2. Lebenslauf;
3. Belege über die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
4. die von ihm/ihr verfaßte Dissertation in maschinenschriftlichem Original und mindestens vier weitere Exemplare;
5. eine schriftliche Erklärung, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und andere als die von ihm/ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat; ferner, daß die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Einheit für Forschung und Lehre sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen;
6. gegebenenfalls bereits veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen.

Die genannten Unterlagen sollen bis zum Ende des Semesters, das dem Prüfungssemester vorangeht, eingereicht werden.

#### **§ 5 Die Dissertation**

---

(1) Die Dissertation muß in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zu neuen Erkenntnissen gelangen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb des Fachbereichs gesichert ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe der Gründe bei dem/der Promotionsbeauftragten einzureichen, der/die ihn mit der Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin und seinem/ihrer eigenen Gutachten dem Fachbereichsrat zuleitet.

(3) In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des betreffenden Fachs eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den Promotionsausschuß festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach §§ 12 (3-5) und 13 Rechnung zu tragen ist.

(4) Der Fachbereichsrat kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist. Ferner kann er die Begutachtung ablehnen, wenn sich aus dem Inhalt der Dissertation ergibt, daß sie nicht in den Wissenschaftsbereich des Fachbereiches fällt.

#### **§ 6 Eröffnung des Verfahrens zur Begutachtung der Dissertation**

---

(1) Sind die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan/die Dekanin die Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Er/sie bestimmt für die Prüfung der Dissertation aus dem Kreis der Hochschullehrer/-innen einen Referenten/eine Referentin (Erstgutachter(in)) sowie einen Koreferenten/eine Koreferentin (Zweitgutachter(in)) und weist die von dem Kandidaten/der Kandidatin vorgeschlagenen Prüfer/-innen zu, wenn deren Einverständnis vorliegt. Andernfalls bestellt er/sie selbst die Prüfer/-innen nach Rücksprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin. Referent/-in ist in der Regel der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, der/die die Arbeit angeregt oder betreut hat bzw. fachlich zuständig ist. In besonderen Fällen können, auch auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin, ein oder mehrere weitere Gutachter(innen) bestellt werden.

(2) Der Referent/Die Referentin muß Hochschullehrer des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin, ihre Gutachten (jeweils in zwei Exemplaren) möglichst innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorzulegen.

(4) Der/die Promotionsbeauftragte benennt neben den beiden Referenten/Referentinnen vier weitere Hochschullehrer(innen), denen die Dissertation mit den Gutachten zur Stellungnahme (Annahme oder Ablehnung) vorzulegen ist. Jede ablehnende Stellungnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Schlägt mindestens eine(r) der Gutachter(innen) das Prädikat "summa cum laude" vor oder weichen die Noten um mehr als 1,0

voneinander ab, bestellt der/die Promotionsbeauftragte einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter(innen).

(5) Die anstehenden Promotionsverfahren werden durch Anschlag bekanntgemacht und den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen sowie allen Mitgliedern des Fachbereiches in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt, so daß sie Einblick in die Dissertation und die Gutachten nehmen und gegebenenfalls ihr Recht auf Stellungnahme wahrnehmen können.

(6) Der/die Promotionsbeauftragte leitet die Gutachten und sonstigen Äußerungen, notwendigenfalls mit seiner/ihrer Stellungnahme, dem Dekan/der Dekanin zu. Diese(r) entscheidet über Annahme oder Zurückweisung der Dissertation. Die Dissertation ist anzunehmen, wenn weder eine(r) der Gutachter(innen) noch eine(r) der vier weiteren Hochschullehrer(innen) die Zurückweisung empfiehlt. Lehnen beide Gutachter(innen) die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. In allen anderen Fällen führt der Dekan/die Dekanin einen Beschluß des Fachbereichsrates herbei.

(7) Der Dekan/die Dekanin kann im Einvernehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und dem Kandidaten/der Kandidatin die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf Verlängerung gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Ein Exemplar der Arbeit bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten beim Fachbereich.

(8) Im Falle der Annahme erhält die Dissertation ein auch im Doktordiplom zu nennendes Prädikat nach folgenden Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet)	0,0 - 0,5
- magna cum laude (sehr gut)	0,6 - 1,5
- cum laude (gut)	1,6 - 2,5
- rite (genügend)	2,6 - 3,5

Die Gutachter(innen) können Zwischennoten geben, die um ein oder mehrere Zehntel von der vollen Note abweichen. Das arithmetische Mittel ergibt die Note der Dissertation. Sie wird von dem/der Promotionsbeauftragten festgelegt.

## § 7 Die mündliche Prüfung

---

(1) Die mündliche Prüfung wird in einem Hauptfach, dem die Dissertation angehört, und zwei Nebenfächern

abgelegt. Es wird im Hauptfach 60 Minuten, in den Nebenfächern je 30 Minuten geprüft. Jeder Teil der mündlichen Prüfung muß von einem anderen Prüfer/einer anderen Prüferin abgenommen und benotet werden. Es wird in deutscher Sprache geprüft.

(2) Die Prüfer(innen) werden von dem/der Promotionsbeauftragten aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) bestimmt. Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin können berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, so entscheidet auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der Fachbereichsrat. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines promovierten Beisitzers/einer promovierten Beisitzerin statt, der/die das Protokoll führt. Die Prüfungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.

(3) Im Anschluß an die mündlichen Prüfungen stellt der Dekan/die Dekanin die Note und das Prädikat für die Dissertation und das Gesamtprädikat für das Diplom aufgrund der Note der Dissertation und der für jedes einzelne Prüfungsfach festgelegten Noten gemäß § 8 fest. Er/sie gibt dem Kandidaten/der Kandidatin die Note der Dissertation und das Prüfungsergebnis bekannt.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen können Doktoranden/Doktorandinnen des Fachbereichs mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin nach Maßgabe der verfügbaren Plätze als Zuhörer(innen) zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Für die mündlichen Prüfungen gelten die in § 6 Absatz 8 genannten Bewertungsstufen. Dabei muß in jedem Fach mindestens die Stufe 3,5 erreicht werden.

## § 8 Gesamtprädikat der Promotion

---

(1) Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen errechnet:

Multiplikator für die Note der Dissertation ist 6, der mündlichen Prüfung im Hauptfach 2, der in den beiden Nebenfächern je 1, wobei die in § 6 Absatz 8 genannten Bewertungsstufen als 0,0 (summa cum laude) bis 3,5 (rite) zu rechnen sind. Die Summe der Produkte wird durch zehn geteilt. Aus dem Quotienten ergibt sich gemäß der in § 6 Absatz 8 genannten Bewertungsstufen das Gesamtprädikat, wobei Brüche bis

einschließlich fünf Zehntel zugunsten des besseren Prädikats gelten.

Beispiel:

Dissertation	1,75 x 6 = 10,5
Hauptfach	1,5 x 2 = 3,0
Nebenfach	2,0 x 1 = 2,0
Nebenfach...	3,3 x 1 = 3,3
Summe	18,8

geteilt durch die Summe der Multiplikatoren,

Divisor (= 10)

18,8 : 10 = 1,88 (cum laude)

(2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" kann nur gegeben werden, wenn die Dissertation "summa cum laude" bewertet worden ist.

### § 9 Wiederholung der mündlichen Prüfung

---

Besteht der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung in einem der beiden Nebenfächer nicht, so hat er/sie das Recht, sie in diesem Fach im Laufe der nächsten zwei Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Bei Wiederholung der Prüfung werden die übrigen ausreichenden Prüfungsleistungen angerechnet. Bei Nichtbestehen im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern muß die mündliche Prüfung im Ganzen wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin schon einmal wegen einer ungenügenden anderen Dissertation zurückgewiesen worden ist.

### § 10 Verzeichnis der Hauptfächer

---

Als Hauptfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

- Ur- und Frühgeschichte
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte
- Europäische Ethnologie

### § 11 Nebenfächer

---

Als Nebenfächer können alle Prüfungsfächer, die an Berliner Universitäten vertreten sind, gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

### § 12 Veröffentlichung der Promotion

---

(1) Der Kandidat/die Kandidatin hat nach Bestehen der mündlichen Prüfung die eingereichte und angenommene Dissertation, gegebenenfalls mit den vom Fachbereichsrat verlangten bzw. genehmigten Änderungen, drucken, fotomechanisch oder in Form von Mikrofiche vervielfältigen zu lassen.

(2) Für den Druck kann die Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (vgl. § 2) in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht in folgender Weise nachkommen, indem er/sie die erforderlichen Exemplare beim Fachbereichsrat abliefern:

- 150 Exemplare in Buch - oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren angewiesen wird oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Damit überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(4) Ablieferung von Teildrucken ist unzulässig.

(5) Die Vorderseite des Titelblattes der Pflichtexemplare ist nach einem vom Fachbereichsrat aufgestellten Muster zu drucken. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Referenten/Referentinnen und des Dekans/der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der Schlußsitzung anzugeben.

(6) Erscheint die Dissertation auch an anderer Stelle oder in Buchform, so ist das am Fuße der Rückseite des Titelblattes mit genauen Angaben zu vermerken, bei einem Zeitschriftenbeitrag in einer Fußnote zum Titel.

(7) Auf der letzten Seite der Pflichtexemplare ist der Lebenslauf in der von dem/der Promotionsbeauftragten genehmigten Form einzulegen.

(8) Vor dem Abschluß der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen, und zwar Titelblatt und Lebenslauf dem/der Promotionsbeauftragten, der Text dem ersten Referenten/der ersten Referentin.

(9) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung beim Fachbereichsrat abzugeben.

(10) Versäumt es der Kandidat/die Kandidatin, die Druckerlaubnis des/der Promotionsbeauftragten und des ersten Referenten/der ersten Referentin einzuholen, oder versäumt er/sie die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(11) Der/die Prüfungsbeauftragte kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ausnahmsweise verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

### **§ 13 Die Promotionsurkunde**

---

Die Promotionsurkunde enthält:

1. Die Namen der Universität, des Fachbereichs, des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin und des Dekans/der Dekanin,
2. Vor- und Zunamen, gegebenenfalls auch den Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Promovenden/der Promovendenin,
3. die Bezeichnung des Doktorgrades,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Bestätigung, daß der Kandidat/die Kandidatin die mündliche Prüfung bestanden hat,
6. das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion,
7. das Datum der letzten mündlichen Prüfung,
8. die Unterschrift des Dekans/der Dekanin.

### **§ 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

---

(1) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung des Doktordiploms geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben

angenommen worden sind, so ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

### **§ 15 Akteneinsicht**

---

Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

### **§ 16 Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber**

---

Der Fachbereichsrat verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

### **§ 17 Verfahren**

---

Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einem oder mehreren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Fachbereichs schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten.

Er muß enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung des/der Auszuzeichnenden
2. eine Bibliographie
3. eine ausführliche Begründung
4. einen Entwurf für die Fassung des Doktordiploms

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der Dekan/die Dekanin den Antrag an den Fachbereichsrat weiter.

(3) Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzung für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlußfassung im Fachbereichsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. ein Vertreter/eine Vertreterin der Antragsteller(innen), drei weitere Hochschullehrer(innen), ein promovierter akademischer Mitarbeiter/eine promovierte akademische Mitarbeiterin, ein Student/eine Studentin mit beratender Stimme.

(4) Auf Grund eines Kommissionsgutachtens entscheidet der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der/die zu Ehrende erfährt nach vollständigem Abschluß des Verfahrens von der Ehrenpromotion. Die Annahme der Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.

### **§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

---

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3) ist bis zum Beginn des Sommersemesters 1995 nur in den Fällen obligatorisch, in denen eine Dissertation ein Thema aus den Bereichen Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Frühe Neuzeit (bis 1789) behandelt.

gez. Prof. Dr. Heinrich A. Winkler